Förderverein der Grundschule Stegen - Eschbach

§ 1 Name und Sitz des Vereins:

(1) Der Förderverein der Grundschule Stegen - Eschbach soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
(2) Der Sitz des Fördervereins der Grundschule Stegen-Eschbach e.V. ist in 79252 Stegen, Am Sommerberg 9a.
(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins:

(1) Der Verein hat den Zweck, die Schule in ihrer Bildung und Erziehungsaufgaben zu unterstützen und die Verständigung zwischen Schule und Eltern zu fördern.
(2) Der Verein ermöglicht durch Geld- und Sachspenden die Ergänzung der Ausstattung der Schule über die verfügbaren öffentlichen Mittel hinaus und die Durchführung von Maßnahmen-auch solche kulturelle Art- die im Aufgabenbereich einer modernen Grundschule förderungswürdig sind.
(3) Er strebt die Zusammenarbeit zwischen §chule und Eltern, zwischen Verein, Schule und anderen Einrichtungen und Organisationen an, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen. Schwerpunkte liegen hierbei auf der Pflege und Intensivierung der Kontakte zu örtlichen Vereinen und Betrieben, den Langzeitprojekten, Grundschule mit sport- und bewegungserzieherischem Schwerpunkt, Naturparkschule, Hochschulpartnerschule und Schulhofgestaltung.

§ 3 Durchführung des Vereinszwecks und Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte“ Zwecke der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig.
(2) Der Verein bezieht seine Mittel aus Beiträgen der Mitglieder, Spenden und Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
(4) Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.
(5) Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein dürfen sie keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, begünstigt werden.
(7) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung und Weitergabe von Mitteln i. S. des § 58 Nr.1 AO. Der Vereinszweck wird verwirklicht, insbesondere durch finanzielle Unterstützung der Schule bei der Durchführung von Veranstaltungen, pädagogischen Hilfsmitteln und bei der Verwirklichung sozialer Aufgaben.
(8) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4 Mitgliedschaft

(1) Dem Verein können als Mitglieder natürliche und juristische Personen angehören.
(2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand. Sie beginnt mit dem Eingang des ersten Mitgliedbeitrages.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt, außer durch Tod, durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Kalenderjahres.
(4) Mitglieder; die die interessen des Vereins schädigen, sind Satzungsbestimmungen oder ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse der Organe missachteten, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Betroffenen“
(5) Mitglieder, die aus dem Verein ausgeschieden sind, verlieren mit sofortiger Wirkung ihre Vereinsämter und haben die Vereinsunterlagen unverzüglich an den Vorstand bzw. einem von ihm beauftragten Dritten herauszugeben.

§6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand
(2) Von den Beschlüssen der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die vom jeweiligen Leiter der Sitzung sowie einem weiteren Teilnehmer zu unterzeichnen sind.
(3) Die Niederschriften der Mitgliederversammlung sind allen Mitgliedern zugänglich zu machen.
(4) Einsprüche gegen eine Niederschrift sind nur innerhalb von 4 Wochen nach Zugänglichmachung zulässig.

§7 Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
a) die Wahl der Vorstandsmitglieder
b) die Wahlvon mindestens einem Kassenprüfer, sie dürfen dem Vorstand nicht angehören
c) die Entgegennahme des Jahresberichts, des Kassenberichts und des Kassen prüfungsberichts
d) die Entlastung des Vorstands
e) die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
f) die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
g) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
h) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
(2) Mitgliedsversammlungen finden einmaljährlich bis spätestens 30. November statt. Sie sind vom Vorstand unter Bekanntgabe einer Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin einzuberufen.
(3) In der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen werden ais nicht abgegebene Stimmen {nicht anwesende Mitglieder)gewertet. Abstimmungen können per Handzeichen erfolgen, sofern nicht ein anwese ndes stimm berechtigtes Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt.
(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden, wenn dies von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes oder einem Drittel der Mitglieder unter Angaben eines Grundes beantragt wird.
(5) Für den Beschluss von Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder notwendig.
(6) Interessierte Bürger, die Nicht-Mitglieder sind, können die Mitgliederversammlung besuchen.
(7) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (2. B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/

anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversamml ung zu beschließen ist.
(2) Der Vorstand kann Ausschüsse einsetzen und Fachberater/Sachverständige hinzuziehen
(3) DerVorstand kann zu seinen Sitzungen die/den Elternbeiratsvorsitzende/n einladen. Sie haben beratende Funktion.
(4) DerVorstand besteht aus
a) dem Vorsitzenden
b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
c) 3 Beisitzer
(5) Mit Ausnahme des Vorsitzenden können die Mitglieder des Vorstands auch aus der Lehrerschaft der Schule kommen.
(6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertretungsberechtigt im Außenverhältnis sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende jeweils einzeln.
(7) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für die Dauer von 2 Jahren. Abweichend hiervon wird die erste Amtszeit des Vorsitzenden auf 3 Jahre festgelegt.
(8) Die Vorstandsmitglieder führen ihre Amter bis zur Wahl von Nachfolgern aus.
(9) Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist geschäftsfähig, wenn mehr als die Hälfte der nach § 8 (4) Mitglieder anwesend sind.
(10)Die Vorstandsmitglieder führen ihre Amter ehrenamtlich und unentgeltlich. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.